

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 1 von 11

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 26 a, 36a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), erlässt die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 14.05.1990, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 24.04.2001, folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter/innen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen Sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung an.
- (3) Ein/e Gemeindevertreter/in, der/die die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2 Anzeigepflicht

Die Gemeindevertreter/innen erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung –in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar- dem/der Vorsitzenden zu. Diese/r leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Gemeindevertreter/innen dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 2 von 11

§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Gemeindevertreter/innen zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreter/innen als Hospitant/in aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Der/Die Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten/innen, sowie seinen/ihren Stellvertreter/innen dem Vorsitzenden um dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten/innen sowie bei einem Wechsel des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und den/der Fraktionsvorsitzenden. Der/Die Bürgermeister/in kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der/die Schriftführer/in der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Gemeindevertretung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn es eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft er/sie ihn während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die/den Vorsitzende/n und die übrigen Fraktionen.

II. Geschäftsführung der Gemeindevertretung

1. Einberufung der Sitzungen

§ 6 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter/innen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Er/Sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Den schriftliche Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind ausreichende Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Für diese Erläuterungen zeichnet die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 3 von 11

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und den Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er/Sie muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der/Die Vorsitzende muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist der/die Vorsitzende an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter/innen in abwechselnder Reihenfolge zu seiner/ihrer Vertretung berufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 24).

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen anwesend ist. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er/sie die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter/innen ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter/innen beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 4 von 11

§ 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein/e Gemeindevertreter/in annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er/sie den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Sitzordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist der Genuss von Alkohol im Sitzungsraum nicht gestattet und das Rauchen möglichst zu unterlassen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur zu dem Zweck zulässig, dem/der Schriftführer/in die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und werden um 22.00 Uhr beendet.
Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.
- (4) Die Gemeindevertreter/innen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der/die Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Gemeindevertretern/innen weist der/die Vorsitzende den Sitzplatz an.

§ 12 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in ist alleinige/r Sprecher/in des Gemeindevorstandes, sofern der/die Bürgermeister/in nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten des § 50 Abs. 2 HGO erfolgt die Überwachung des Gemeindevorstandes dadurch, dass dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung gleichzeitig mit den Beigeordneten von der Tagesordnung der Sitzung des Gemeindevorstandes Kenntnis gegeben wird und ihm/ihr sowie den Fraktionsvorsitzenden binnen sieben Tagen nach jeder Sitzung die darin gefassten Beschlüsse in Form eines Beschlussprotokolls oder eines Protokollauszuges mitgeteilt werden.

b) Beratung und Entscheidung

§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 5 von 11

- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) ist ausgeschlossen.

§ 14 Anträge

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlussvorschlag und –begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich an die/den Vorsitzende/n in 2-facher Ausfertigung bei der Hauptverwaltung (Rathaus) einzureichen. Sie sind vom/von der Antragsteller/in zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt –außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO- die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in. Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem/der Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 25 Tage liegen. Der/Die Vorsitzende reicht eine Ausfertigung des Antrages an den Gemeindevorstand weiter. Mit der Einladung zur Gemeindevertreterversammlung oder Ausschusssitzung erhalten alle Gemeindevertreter/innen eine Kopie des Antrages.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge nimmt der/die Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, sofern er/sie sie nicht nach Abs. 6 an die zuständigen Ausschüsse überweist.
- (6) Die Entscheidung, ob Anträge zur Vorbereitung des Beschlusses der Gemeindevertretung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen oder auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung genommen werden, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen seines/ihrer pflichtgemäßen Ermessens nach folgenden Regeln:
 1. Anträge sind an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich begehren.
 2. Anträge, zu deren Ausführung Mittel im Haushaltsplan nicht bereitstehen, sind dem Finanzausschuss zur vorherigen Anhörung zu überweisen.
 3. Anträge, die noch nicht zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind, sind den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.
 4. Anträge, die zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind, sind auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung zu nehmen.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.

§ 15 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Gemeindevertretung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der/Die Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er/sie ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angefochten werden.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 6 von 11

§ 16 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der/die Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§ 17 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter/innen müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme zustimmen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Gemeindevertretung bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) Auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand,
 - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte (§ 20),
 - e) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Jede/r Gemeindevertreter/in kann sich jederzeit mit seinem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird unmittelbar nach Schluss des/der Redners/Rednerin erteilt.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat nach dem Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf von jeder Fraktion nur einmal gesprochen werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende lässt nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 19 Beratung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zunächst der/die Antragsteller/in, sodann der/die Berichterstatter/in (§ 28 Abs. 3 Satz 3) das Wort.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so bestimmt er/sie die Reihenfolge nach seinem/ihrer Ermessen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie sich nach der Beratung beteiligen, so übergibt er/sie die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in.
- (5) Jede/r Gemeindevertreter/in soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 1. Das Schlusswort des/der Antragssteller/in unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 7 von 11

- (6) Der/Die Vorsitzende kann zulassen, dass ein/e Gemeindevertreter/in mehr als einmal zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 20 Schluss der Rednerlist, Schluss der Debatte

- (1) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei den,, dass er/sie bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort hatte (§ 19 Abs. 2).
- (2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3 und 4.

§ 21 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen.
- (4) Der/Die Vorsitzende erfragt die Stimmen so, dass die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen beschließt. Er/Sie fragt stets nach der Zustimmung. Nur bei der Gegenprobe dar er/sie nach ablehnenden Stimmen fragen.
- (5) Die Gemeindevertretung stimmt in der Regel durch Handaufheben offen ab.
- (6) Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe jedes/r Gemeindevertreters/in ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (7) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezeigt, lässt er/sie die Abstimmung sogleich wiederholen.

§ 22 Wahlen

- (1) Führt die Gemeindevertretung Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter/in ist der/die Vorsitzende. Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Der/Die Wahlleiter/in bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift (§ 27) festzuhalten.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 8 von 11

§ 23 Anfragen

- (1) Anfragen an den/die Vorsitzende/n, an den Gemeindevorstand, an den/die Antragsteller/in oder an den/die Berichtersteller/in (§ 28 Abs. 3 Satz 3) sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind 7 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Der/Dem Fragesteller/in sind zwei Zusatzfragen gestattet.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Gemeindevertretung in den Sitzungsräumlichkeiten aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern/innen störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Sachruf und Wortentziehung

- (1) Der/Die Vorsitzende kann eine/n Gemeindevertreter/in bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann eine/n Gemeindevertreter/in bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der/Die Betroffene kann gegen Maßregelungen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jede/r Gemeindevertreter/in kann verlangen, dass seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, je einem/r Gemeindevertreter/in der am Schluss der Sitzung anwesenden Fraktionen, mindestens aber von zwei Gemeindevertretern/innen sowie dem/der Schriftführer/in innerhalb von 3 Tagen zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 213, zur Einsichtnahme für die Gemeindevertreter/innen offengelegt. Gleichzeitig sind den Gemeindevertretern/innen Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 9 von 11

- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim/bei der Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.
- (5) Zur Information der Bürger/innen wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift veröffentlicht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28 Bildung und Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Ausschuss für Mensch, Kultur und Sport
 4. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.
- (3) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten.

Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter/innen) haben der Gemeindevertretung den Beschlussvorschlag und die Erwägungen des Ausschusses zu erläutern.
- (4) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 29 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Beschließt die Gemeindevertretung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden innerhalb einer von diesem/r zu bestimmenden Frist die Ausschussmitglieder, nach der Konstituierung der Ausschüsse, auch deren Vorsitzende/n, schriftlich zu benennen.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter/innen vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine/n Stellvertreter/in zu sorgen und ihm/ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 30 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand fest. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die Fraktionsvorsitzenden mit einzuladen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 10 von 11

- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.
- (4) Allen Gemeindevertretern/innen ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

§ 31 Recht weiterer Gemeindevertreter/innen zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine/n Gemeindevertreter/in mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Gemeindevertreter/innen können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

§ 32 Anwesenheit des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand muss bei jeder Ausschusssitzung durch ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes verlangen.

§ 33 Zuziehung von Gruppenvertretern/innen und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

IV Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hat den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

§ 35 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Gemeindevertretung ist innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit verpflichtet, über Vorschläge des Ortsbeirates in angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Die Entscheidung der Gemeindevertretung ist dem Ortsbeirat schriftlich durch Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 11 von 11

§ 36 Aufforderung zu Stellungnahmen

Die Gemeindevertretung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre sachliche Zuständigkeit fällt.

V. Schlussbestimmungen

§ 37 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Gemeindevorstandes sind ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.1990 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.1987 außer Kraft.

Fürth/Odenwald, den 25. April 2001

Gottfried Schneider
– Bürgermeister –